



Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Eisenbahnagentur für eine Vorabkontrolle über die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zur Erstellung einer Liste potenzieller unabhängiger Experten, die die Arbeitsgruppen der Europäischen Eisenbahnagentur bei ihrer Arbeit in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Eisenbahninteroperabilität unterstützen

Brüssel, 22. November 2011 (Verbundene Fälle 2011-0667 und 2011-0668)

1. Verfahren

Am 11. Juli 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zwei Meldungen des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) für eine Vorabkontrolle über die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zur Erstellung einer Liste potenzieller unabhängiger Experten, die die Arbeitsgruppen der Europäischen Eisenbahnagentur bei ihrer Arbeit in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Eisenbahninteroperabilität unterstützen („Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen“).

Den Meldungen waren die entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen sowie eine Datenschutzerklärung beigefügt.¹

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. Oktober 2011 zur Stellungnahme übermittelt; seine Bemerkungen gingen am 18. November 2011 ein.

2. Sachverhalt

Gegenstand dieser Stellungnahme ist das **Auswahlverfahren** für externe Sachverständige anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen. Jeder interessierte Bewerber kann seine Bewerbung einreichen, solange die Liste gültig ist, abgesehen von den letzten drei Monaten. Mindestens dreimal pro Jahr bewertet ein Bewertungsausschuss die eingereichten Bewerbungsformulare, Kontroll-Listen für die Zulassungskriterien und detaillierten Lebensläufe.² Die Bewerber werden anhand von in den Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen festgelegten Auswahlkriterien wie Fachrichtung, Qualifikationen und Erfahrung ausgewählt.

Benötigen die Arbeitsgruppen der Agentur für ihre Arbeit in den Bereichen Eisenbahnsicherheit oder Eisenbahninteroperabilität die Unterstützung von Sachverständigen, wählt die Agentur je nach Anforderungsprofil Experten aus der Liste aus.

¹ Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen ERA/2010/SAF/ CALLIND EXP/01 und ERA/2010/INT/CALLIND EXP/01, abrufbar auf der Website der ERA www.era.europa.eu.

² Diese Unterlagen können von der Website der Agentur heruntergeladen werden.

Als **für die Verarbeitung Verantwortlicher** ist die ERA insgesamt zu betrachten.

Als **für die Verarbeitungen verantwortliche Personen** sind der Leiter des Referats Interoperabilität und der Leiter des Referats Sicherheit der Agentur zu betrachten.

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung von Listen von Sachverständigen in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Eisenbahninteroperabilität durch eine Bewertung ihrer Persönlichkeit (Fachrichtung, Qualifikationen und Erfahrung).

Betroffene Personen sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen als unabhängige Sachverständige bewerben.

Empfänger der Daten sind die beiden Referatsleiter, die Mitglieder der Auswahlausschüsse, das Sekretariat der Referate Sicherheit bzw. Interoperabilität, die die Arbeitsgruppen leitenden Projektbetreuer und die Anstellungsbehörde. Gegebenenfalls können Daten auch an den Europäischen Rechnungshof, den internen Auditdienst, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie andere Organe und Einrichtungen der EU im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Tätigkeiten weitergegeben werden. In der Datenschutzerklärung werden alle Empfänger der Daten an ihre Verpflichtung erinnert, die empfangenen Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.

Die Daten stammen aus den Bewerbungsformularen, Kontroll-Listen für die Zulassungskriterien und Lebensläufen der betroffenen Personen. Es werden folgende

Kategorien von Daten verarbeitet:

- Daten, die für die Identifizierung des Bewerbers und die Kontaktaufnahme mit ihm wichtig sind (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Privatadresse, E-Mail-Adresse, Fax und Telefonnummern);
- Daten, die belegen, dass der Bewerber im Hinblick auf seine Sachkenntnisse, seine Qualifikationen und seine Erfahrung (europäischer Lebenslauf, Liste der Eignungskriterien und Bewerbungsformular) dem in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen angegebenen Profil entspricht. Die Bewerber können zu den Eignungskriterien persönliche Angaben machen und ihrer Bewerbung nach Belieben weitere Informationen hinzufügen;
- weitere Daten (bei einer Ernennung Belege der fachlichen und beruflichen Befähigung des Bewerbers wie Abschlusszeugnisse, Bescheinigungen über bisher gesammelte berufliche Erfahrung; auf Verlangen die Nummer des Personalausweises/Reisepasses sowie die Bankverbindung für die Erstattung von Ausgaben und die Zahlung von Tagegeldern).

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- Daten nicht erfolgreicher Bewerber werden drei Jahre nach der Mitteilung des Auswahlausschusses an den Bewerber aufbewahrt, ihn nicht auf die Liste zu setzen;
- die Daten erfolgreicher Bewerber, die zwar auf die Liste gesetzt, aber nicht ernannt werden, werden bis zum Ungültigwerden der Liste (bei Experten für Eisenbahnsicherheit) bzw. bis zu drei Monate nach Ungültigwerden der Liste (bei Experten für Interoperabilität) aufbewahrt;
- die Daten erfolgreicher Bewerber, denen eine Ernennung angeboten wurde, werden nach dem Datum der Ernennung für drei Jahre aufbewahrt.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen und die Datenschutzerklärung enthalten folgende **Informationen für die betroffenen Personen**:

- Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und den für die Verarbeitung verantwortlichen Personen
- Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung
- Zulassungs- und Auswahlkriterien

- Empfänger der verarbeiteten Daten
- Kategorien der verarbeiteten Daten
- Fristen für die Datenspeicherung
- Verweis auf das Recht, über die Ergebnisse der Bewertung unterrichtet zu werden und eine Überprüfung der Bewerbung verlangen zu können
- Verweis auf das Recht betroffener Personen, ihre Daten zu überprüfen, zu ändern, zu sperren oder zu löschen
- Verweis auf das Recht betroffener Personen, den DSB der Agentur anzusprechen und sich an den EDSB zu wenden

Die betroffenen Personen haben das **Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten Daten zu erhalten und sie zu berichtigen**; wahrgenommen wird dieses Recht mit einer E-Mail an die entsprechenden Referate der Agentur. Das Recht auf Berichtigung verarbeiteter Daten, die Tatsachen betreffen, kann bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ausgeübt werden. Unrichtige Identifizierungsdaten können hingegen während des Auswahlverfahrens jederzeit berichtigt werden. Die Bewerber haben das Recht, in allen Phasen des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag an die entsprechende E-Mail-Adresse Auskunft über die verwendeten Kriterien und ihre individuellen Bewertungsergebnisse zu erhalten.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...).

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“). Sie ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie eindeutig den Zweck hat, die Fähigkeit der einzelnen Bewerber zu beurteilen, die Agentur bei ihrer Tätigkeit in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität zu unterstützen.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall bedauert der EDSB, dass die Verarbeitung schon vor seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle begonnen hat. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass alle seine in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen ordnungsgemäß umgesetzt und die Verarbeitungen entsprechend angepasst werden sollten.

Die Meldungen gingen am 11. Juli 2011 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Frist für die *Ex post*-Vorabkontrollmeldungen während des Monats August ausgesetzt war und dass das Verfahren zusätzlich für 44 Tage ausgesetzt wurde, um dem EDSB Gelegenheit zu geben, weitere Auskünfte einzuholen sowie dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf der Stellungnahme zu geben, muss diese Stellungnahme spätestens am 22. November 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, „*wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird*“.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen stützen sich auf Artikel 3 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008. Diese Bestimmungen sehen für die Europäische Eisenbahnagentur die Möglichkeit vor, eine begrenzte Anzahl von Arbeitsgruppen einzusetzen, die Empfehlungen für einige ihrer Tätigkeiten formulieren, und „*erforderlichenfalls die Arbeitsgruppen um unabhängige Experten zu erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist*“.

Zweck der Verarbeitungen ist die Auswahl von Experten, die die Arbeitsgruppen der ERA in den Bereichen Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität aufgrund ihrer Sachkenntnis, Qualifikation und Erfahrung in den jeweiligen Bereichen unterstützen können. Die zu prüfenden Verarbeitungen können diesbezüglich als für die Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse aufgrund der genannten Verordnung erforderlich gelten. Damit ist die Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

3.3. Datenqualität

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird durch die Tatsache gefördert, dass die Daten von den betroffenen Personen selbst stammen, die wiederum ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht ausüben können (siehe Punkt 3.6).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.7).

In ihren Bewerbungsformularen, Kontroll-Listen für die Zulassungskriterien und Lebensläufen können die Bewerber Daten einreichen, die für das betreffende Auswahlverfahren gar nicht erforderlich sind. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die ERA auf, mit ihren Verfahren dafür zu sorgen, dass von den Bewerbern eingereichte unnötige und übermäßige Informationen nicht verarbeitet werden (z. B. durch entsprechende Leitlinien oder Weisungen für an der Verarbeitung beteiligte Bedienstete).

3.4. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Daten erfolgreicher Bewerber, denen eine Ernennung angeboten wurde, werden nach dem Datum der Ernennung für drei Jahre aufbewahrt.

Der EDSB hält fest, dass Daten nicht erfolgreicher Bewerber drei Jahre nach der Mitteilung des Auswahlausschusses an den Bewerber aufbewahrt werden, ihn nicht auf die Liste zu setzen. Der EDSB erkennt keinen Grund für eine Datenspeicherung über die Frist hinaus, bis zu der die verfügbaren Rechtsmittel eingelegt werden können; im vorliegenden Fall wäre dies eine Frist von zwei Jahren für die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen

Bürgerbeauftragten. Aus dem gleichen Grund wäre es nach Auffassung des EDSB eindeutig im Interesse erfolgreicher Bewerber, die zwar auf die Liste gesetzt, nicht aber ernannt wurden, ihre Daten zwei Jahre nach Ungültigwerden der Liste aufzubewahren. Der EDSB fordert die ERA daher auf, die Datenaufbewahrungsfristen für nicht erfolgreiche Bewerber sowie erfolgreiche, aber nicht ernannte Bewerber entsprechend zu überdenken.

Bezüglich der Dreijahresfrist für die Aufbewahrung der Daten erfolgreicher Bewerber, denen eine Ernennung angeboten wurde, weist der EDSB darauf hin, dass gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung Belege *„während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen“*, aufzubewahren sind. Weiter besagt Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: *„Die Belege für nicht abgeschlossene Vorgänge werden über den in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Zeitraum hinaus bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr des Abschlusses dieser Vorgänge folgt“*. Es gilt auf jeden Fall, dass *„in Belegen enthaltene personenbezogene Daten [im Zusammenhang mit den Haushaltsvollzugsmaßnahmen], deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit entfernt werden“*, wie es in Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen heißt. Vor diesem Hintergrund hält der EDSB fest, dass die ERA personenbezogene Daten erfolgreicher und ernannter Bewerber nur drei Jahre aufbewahren möchte, doch fordert er die ERA auch auf, die Aufbewahrungsfrist für Daten mit finanziellen Auswirkungen/Auswirkungen auf den Haushalt (Belege im Zusammenhang mit Haushaltsvollzugsmaßnahmen) den Anforderungen von Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen entsprechend zu überdenken.

3.5. Datenübermittlung

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb der Organe und zwischen den Organen sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt. Sie sollten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten kann, für die sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall können die Übermittlungen personenbezogener Daten an die Referatsleiter, die Mitglieder der Auswahlausschüsse, die Sekretariate der Referate Sicherheit bzw. Interoperabilität, die den Arbeitsgruppen vorsitzenden Projektbetreuer und die Anstellungsbehörde grundsätzlich als für die Durchführung der jeweiligen Auswahlverfahren erforderlich gelten. Weiterhin können Datenübermittlungen an den Europäischen Rechnungshof, den internen Auditdienst, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und andere Organe und Einrichtungen der EU im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufsichtsaufgaben erforderlich betrachtet werden.

Der EDSB stellt fest, dass *alle Empfänger* von Daten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die empfangenen Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden, und hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Verarbeitung besondere Bedenken im Hinblick auf Artikel 7 der Verordnung aufwirft.

3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung*

Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“.

Im vorliegenden Fall kann die Ausübung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung mit einer E-Mail an das entsprechende Referat der Agentur beantragt werden, wobei das Berichtigungsrecht nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf die Identifizierungsangaben beschränkt ist. Diese Einschränkungen können als für ein faires Vergabeverfahren erforderlich gelten, nämlich für den Schutz der Rechte anderer Bewerber im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

Der EDSB unterstreicht ferner, dass betroffenen Personen auch Auskunft über ihre Bewertungsergebnisse im Rahmen eines bestimmten Auswahlverfahrens erteilt werden sollte, sofern nicht eine der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung genannten Einschränkungen gilt. Diese Ausnahme kann beinhalten, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Auswahlausschusses erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der Mitglieder des Auswahlausschusses beeinträchtigt würden. Den betroffenen Personen sollten auf jeden Fall aggregierte Ergebnisse mitgeteilt werden, und sie sollten über die wesentlichen Gründe für die Einschränkung ihres Auskunftsrechts und darüber unterrichtet werden, dass sie sich an den EDSB wenden können, wie in Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung gefordert.³

In dem hier zu prüfenden Fall stellt der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass die Bewerber in allen Phasen des Auswahlverfahrens das Recht auf Auskunft über die verwendeten Kriterien und ihre individuellen Bewertungsergebnisse haben.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden insofern Anwendung, als sie erforderlich sind, um eine für die betroffene Person faire Verarbeitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen und die Datenschutzerklärung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthalten.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Annahme, dass die von der ERA durchgeführten Maßnahmen im Lichte von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu bedeuten, allerdings sind die vorstehend formulierten Empfehlungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass

³ Siehe Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, angenommen am 10. Oktober 2008.

- der für die Verarbeitung Verantwortliche mit entsprechenden Verfahren dafür zu sorgen hat, dass im Einklang mit Punkt 3.3. dieser Stellungnahme von den betroffenen Personen eingereichte Daten, die unerheblich sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen, nicht verarbeitet werden;
- die Aufbewahrungsfristen für die Daten im Einklang mit Punkt 3.4 dieser Stellungnahme geprüft werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter